

Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2019/2020

§ 1 Förderungsgegenstand

(1) Das Land Burgenland gewährt Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland (Stichtag 16.09.2019) haben, zur teilweisen Abdeckung der Heizkosten in der Heizperiode 2019/2020 einen Heizkostenzuschuss.

(2) Der Heizkostenzuschuss wird unabhängig von der Art der verwendeten Brennstoffe gewährt und wird aus Mitteln des Landes Burgenland finanziert.

(3) Nicht förderfähig sind Personen, deren Aufenthalt in einem Altenwohn- und Pflegeheim oder in einer stationären Behinderteneinrichtung zumindest anteilig aus Mitteln der Sozialhilfe getragen wird.

§ 2 Ausmaß der Förderung

Der Heizkostenzuschuss wird nur **einmalig in Höhe von € 165,-- pro Haushalt** gewährt.

§ 3 Einkommensgrenzen

(1) Ein Heizkostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn das monatliche Haushaltseinkommen nicht die Höhe der analog zu § 9, Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 82/2018 festgelegten jeweiligen Einkommensgrenzen übersteigt, wobei Alimente und dergleichen noch zu diesem Einkommen hinzuzuzählen sind. Die Beträge sind auf volle Euro – Beträge kaufmännisch zu runden. Diese Richtsätze betragen für das Jahr 2019 – netto

- | | |
|---|----------|
| a) für alleinstehende Personen: | € 885,00 |
| b) für alleinstehende PensionistInnen
(mit mindestens 360 Beitragsmonaten) | € 995,00 |

c) für Ehepaare/Lebensgemeinschaften:	€ 1.328,00
d) pro Kind:	€ 170,00
e) für jede weitere Person im Haushalt:	€ 443,00

(2) Als derartige Einkommen sind – mit Ausnahme des Pflegegeldes, der Wohn- und Familienbeihilfe - anzusehen:

- Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit bis zum ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz;
- Bezug einer Pension, wenn diese die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt, wobei Kriegsoferentschädigungen nicht als Einkommen anzurechnen sind;
- Bezug einer Pension nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz vom Bundessozialamt, die eine Zusatzrente beinhaltet;
- Bezug einer Pension vom Bundessozialamt, die eine Mindestergänzungszulage beinhaltet; wenn diese die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt,
- Bezug von Kinderbetreuungsgeld, wenn dieses die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt,
- Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes)
- Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe, wenn diese monatlich (= Tagsatz x 30) die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG - Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen.
- Lehrlingsentschädigung

(3) Kinder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen und im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller leben oder für diese Alimente bezahlt werden. Bei eigenem Einkommen und gemeinsamen Haushalt werden Kinder als weitere Person angesehen.

§ 4 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Anträge auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses sind unter Vorlage aller Einkommensnachweise ab **16.09.2019 bis 31.12.2019** bei der zuständigen Gemeinde unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Spätere Antragstellungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Den für das Wohnsitzgemeindeamt handelnden Personen obliegt die Eingabe der entsprechenden Daten im Antragsformular.
- (3) Die Anträge sind von den Gemeinden laufend online dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 6 – Hauptreferat Soziales, im Wege der dafür bereitgestellten Datenbank, zu übermitteln.
- (4) Die Auszahlung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto. Bei Postanweisungen trägt der Empfänger des Zuschusses die anfallenden Kosten der Anweisung.

§ 5 Kontrolle

Den für das Wohnsitzgemeindeamt handelnden Personen obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Gewährung des Heizkostenzuschusses in den maßgeblichen Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung geregelten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Allgemeines

- (1) Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht **kein Rechtsanspruch**.
- (2) BezieherInnen von Dauerleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Bgld. Mindestsicherungsgesetz (Sozialhilfegesetz) erhalten den gegenständlichen Zuschuss von Amts wegen (Datenbekanntgabe von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft). Allenfalls beim zuständigen Gemeindeamt einlangende Anträge sind unter Hinweis darauf negativ zu beurteilen.

(3) Das Wohnsitzgemeindeamt hat sämtliche, die Gewährung eines Heizkostenzuschusses betreffende Unterlagen und Belege mindestens 5 Jahre in Kopie sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten mit 1. September 2019 in Kraft.